



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- Vierte Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“
- Neubekanntmachung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 19. Februar 2020

Vierte Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 19. Februar 2020 die folgende vierte Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 07. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009), der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette 9/13 vom 08. Mai 2013), der dritten Änderung vom 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr.05/14 vom 16. April.2014) und der vierten Änderung vom 19. Februar 2020 (Leuphana Gazette 27/20 vom 31. März 2020) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 8 und 14 NHG i.V. m. § 62 Abs. 4 NHG per Umlaufverfahren, eingeleitet am 28.Februar 2020 mit Wirkung vom 14. März 2020 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008), zuletzt geändert am 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr.05/14 vom 16. April.2014), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „(Major)“ nach dem Wort „Masterstudiengänge“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 wird „die Bewerberin oder der Bewerber“ in „der*die Bewerber*in“ geändert.
3. In § 2 Abs. 1 a wird das Wort „entweder“ gestrichen.
4. In § 2 Abs.1 a Satz 1 wird „bzw. an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss“ nach dem Wort „Abschluss“ ergänzt
5. In § 2 Abs. 1 a Satz 1 wird „oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records und ggf. durch erläuternde Modulbeschreibungen nachweisen kann.“ nach dem Wort „kann.“ gestrichen.
6. § 2 Abs. 1a wird um Sätze 2, 3, 4 und 5 ergänzt: „²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist erforderlich, dass 81% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 145 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen). ³Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Aus-

wahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. ⁴Die Einschreibung der Bewerber*innen ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ⁵Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs zu erbringen; wird dieser nicht fristgerecht erbracht und hat der*die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.“

7. § 2 Abs. 1b wird von „besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.“ in „besonderen Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Absatzes 2 nachweist; Bewerber*innen mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit.“ geändert.
8. § 2 Abs. 1b wird um Satz 2 „²Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. den Institutionen die Zugangsvoraussetzungen in Abweichung zu den Regelungen in den Abs. 1 Satz 1 lit. a Satz 2, lit. b Halbsatz 1 und Abs. 2 festlegen.“ ergänzt.
9. § 2 Abs. 2 und 3 werden gestrichen. Abs. 4 wird somit zu Abs. 2, Abs. 5 zu Abs. 3 und Abs. 6 zu Abs. 4.
10. § 2 Abs. 2 Satz 1d wird um „Cambridge C1 Advanced (ehemals CAE-Test“ nach dem Wort „ein“ ergänzt und „(CAE)“ wird gestrichen.
11. § 2 Abs. 2 Satz 1g wird „in der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZeMoS)“ in „im Sprachenzentrum“ geändert.
12. In § 2 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 „³Die Frist zur Einreichung des Nachweises der Englischkenntnisse für die Zulassung zu überwiegend deutschsprachigen Studiengängen kann in Abweichung zu der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium auf das Ende des ersten Fachsemesters festgelegt werden. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die vorläufige Zulassung widerrufen werden und zugleich die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang erfolgen.“ ergänzt.
13. In § 2 Abs. 3 Satz 1 und 4 und § 2 Abs. 4 Satz 1 wird „Bewerberinnen und Bewerber“ in „Bewerber*innen“ geändert.
14. In § 2 Abs. 3 Satz 5 wird die Datumsangabe "vom 21. Juli 2005" durch die Worte "in der jeweils gültigen Fassung" ersetzt.
15. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird „Absatz 2 b) und Absatz 4“ in „Absatz 2“ und „Absatz 5“ in „Absatz 3“ geändert.
16. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Zusatz „oder Studiengängen in Kooperation mit anderen Institutionen“ nach „Multiple-Degree-Studiengängen“ ergänzt.
17. § 3 Absatz 1 Satz 4 wird der Zusatz „oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen“ nach „Multiple-Degree-Studiengängen“ ergänzt.
18. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird der Zusatz „bzw. Institutionen“ nach „Partnerhochschulen“ ergänzt.
19. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „(Major)“ nach „Masterstudiengang“ gestrichen.
20. In § 3 Abs. 4 und § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird „Bewerberinnen und Bewerber“ in „Bewerber*innen“ geändert.
21. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird „die Bewerberin oder der Bewerber“ in „der*die Bewerber*in“ geändert.

ABSCHNITT II

Die Änderung dieser Ordnung tritt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2020/21 in Kraft

Neubekanntmachung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 07.05.2008 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009, der zweiten Änderung vom 16.01.2013, der dritten Änderung vom 22.01.2014 und der vierten Änderung vom 19.02.2020

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009), der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013), der dritten Änderung vom 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 05/14 vom 16. April 2014) und der vierten Änderung vom 19. Februar 2020 bekannt.

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen konsekutiven Masterstudiengängen an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass der*die Bewerber*in

- a) ¹an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss bzw. an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records und ggf. durch erläuternde Modulbeschreibungen nachweisen kann. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist erforderlich, dass 81% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 145 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen). ³Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. ⁴Die Einschreibung der Bewerber*innen ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ⁵Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs zu erbringen; wird dieser nicht fristgerecht erbracht und hat der*die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung.

sowie

- b) die besonderen Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Absatzes 2 nachweist; Bewerber*innen mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit.

²Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. den Institutionen die Zugangsvoraussetzungen in Abweichung zu den Regelungen in den Abs. 1 Satz 1 lit. a Satz 2, lit. b Halbsatz 1 und Abs. 2 festlegen.

(2) ¹Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

- a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder
- b) einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder
- c) einen IELTS 5.5 Test oder
- d) ein Cambridge C1 Advanced (ehemals CAE-Test Cambridge Advanced Certificate of English (Grade C oder besser) oder
- e) Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
- f) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder
- g) ein im Sprachenzentrum der Universität in ihrer Eigenschaft als Testzentrum angebotener TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten (bei Immatrikulation in einen der von dieser Ordnung erfassten Masterstudiengänge werden die Kosten für diesen Master-Zugangstest erstattet) oder
- h) ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

²Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein. ³Die Frist zur Einreichung des Nachweises der Englischkenntnisse für die Zulassung zu überwiegend deutschsprachigen Studiengängen kann in Abweichung zu der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium auf das Ende des ersten Fachsemesters festgelegt werden. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die vorläufige Zulassung widerrufen werden und zugleich die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang erfolgen.

(3) ¹Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH-2 oder Test DaF-Niveaustufe 4 oder äquivalenter Sprachprüfungen. ³Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangsvoraussetzung zu erbringen und darf nicht älter als vier Jahre sein. ⁴Bewerber*innen, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test DaF-Niveaustufe 3 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen. ⁵Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung. ⁶Es werden nur DSH-

Sprachnachweise von bei der HRK akkreditierten Hochschulen anerkannt. ⁷Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen oder überwiegend englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt.

(4) ¹Bewerber*innen für höhere Fachsemester müssen – vorbehaltlich einer entsprechenden Einstufung – besondere Englischkenntnisse gem. Absatz 2 nachweisen; Absatz 3 gilt entsprechend.

§3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester, im Rahmen von mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotenen Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen oder Studiengängen in Kooperation mit anderen Institutionen ist ein Studienstart auch jeweils zum Sommersemester möglich. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Juni für das Wintersemester und bis zum 01. Dezember für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ⁴Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder für Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können von der zuständigen Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. Institutionen abweichende Fristen festgelegt werden.

(2) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und welche Unterlagen beizufügen sind. ²Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(3) Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Masterstudiengang.

(4) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vergeben.

(5) ¹Erfüllen weniger Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. ²Bewerber*innen, die gem. § 2 zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ³In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

